

07.07.23**Beschluss**
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 4b Absatz 2 Sätze 3 bis 5 – neu – LMIDV)

In Artikel 1 Nummer 1 sind dem § 4b Absatz 2 folgende Sätze anzufügen:

„Wird überwiegend Fleisch mit der gleichen Herkunft abgegeben, kann die Angabe auch durch eine allgemeine Erklärung an gut sichtbarer Stelle erfolgen. Auf die Möglichkeit abweichender Herkünfte ist hinzuweisen. Fleisch, dessen Herkunft nicht mit der überwiegenden Herkunft übereinstimmt, ist gesondert nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zu kennzeichnen.“

Begründung:

Wird in einem Fleischerfachgeschäft nur Fleisch einer Tierart einer einzigen Herkunft verarbeitet und abgegeben, ist es im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausreichend, die Kunden durch einen allgemeinen und gut sichtbaren Aushang im Laden entsprechend zu informieren (zum Beispiel „Unser gesamtes Schweinefleisch in der Theke hat den Ursprung Deutschland.“). Sofern in Zeiten mit besonderer Nachfrage auch Teilstücke mit anderer Herkunft angeboten werden, ist durch den Aushang ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen. Das Gleiche gilt für Abgrenzungskriterien innerhalb der Theke, zum Beispiel durch die Verwendung andersfarbiger Schalen, Thekenschilder oder Erläuterungen.